

1976	Ausgegeben zu Bonn am 19. Mai 1976	Nr. 55
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 76	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung 53-4-10	1205
12. 5. 76	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz 780-5-2	1206
17. 5. 76	Siebente Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (7. AndVFO) 9026-1, 9027-3	1208

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 27	1211
Verkündungen im Bundesanzeiger	1212

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung

Vom 11. Mai 1976

Auf Grund des § 46 Abs. 1 Satz 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 457) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern verordnet:

Artikel 1

§ 4 der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 29. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1873), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung vom 10. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2009), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten“ durch

die Worte „die Anspruch auf Wehrsold haben“ ersetzt.

2. Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Entscheidungen über Ansprüche nach § 41 Abs. 2 SVG von Eltern oder Adoptiveltern von Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu einem Jahr und drei Monaten und von Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, gilt,

1. wenn der Soldat Anspruch auf Dienstbezüge hatte, Absatz 1 und,
 2. wenn der Soldat Anspruch auf Wehrsold hatte, Absatz 2
- entsprechend.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1976

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz**

Vom 12. Mai 1976

Auf Grund des § 10 Abs. 8 des Absatzfondsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1021), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes über die Auflösung der Mühlenstelle und die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Mühlenwirtschaft vom 7. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 921), im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen sowie auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz vom 12. Juli 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1241) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die bisherige Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Der Beitrag nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 des Absatzfondsgesetzes wird bei Mühlen mit einer jährlichen Vermahlung bis zu 500 t für jedes Kalendervierteljahr, im übrigen für jeden Monat erhoben.

(2) Der Betriebsinhaber hat dem Bundesamt die für die Beitragsschuld maßgeblichen Mengen innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums mitzuteilen. Die Mitteilung hat nach einem Muster zu erfolgen, das das Bundesamt im Bundesanzeiger bekanntgibt.

(3) Das Bundesamt erteilt auf Grund der Mitteilung nach Absatz 2 einen Beitragsbescheid. Es kann die für die Beitragsschuld maßgeblichen Mengen ermitteln oder schätzen, wenn oder soweit die Mitteilung nach Absatz 2 unrichtig oder unvollständig ist oder bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht eingegangen ist. Beträgt der Beitrag im Erhebungszeitraum weniger als einhundert Deutsche Mark, so ist ein Beitragsbescheid nur für ein Kalenderhalbjahr zu erteilen.

(4) Der Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.“

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „im Laufe des Monats Oktober“ durch die Worte „zum 1. November“ ersetzt.

b) Folgender neuer Satz 2 wird eingefügt:

„Wird die Nutzung der Fläche im Laufe des Kalenderjahres nicht nur vorübergehend eingestellt, so hat der bisherige Betriebsinhaber oder sein Rechtsnachfolger die Mitteilung nach Satz 1 für die Kalendermonate bis zur Einstellung des Betriebes abzugeben.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Wird der Beitrag nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen Beitragsbetrages verwirkt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Beitragsbetrag auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundet; Säumniszuschläge unter fünf Deutsche Mark werden nicht erhoben.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 4 Abs. 2 oder 6“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Satz 1, § 4 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 6“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird auf das Bundesamt übertragen

1. für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1,

2. für Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Absatzfondsgesetzes, soweit ihm nach § 1 in Verbindung mit § 10 Auskünfte zu erteilen sind.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird den Wortlaut der Verordnung über die Beiträge nach dem Absatzfondsgesetz in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 16 des Absatzfondsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Artikel 1 Nr. 1, 2 und 6 tritt am 1. Juli 1976 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Mai 1976

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Fernmeldeordnung
(7. AndVFO)**

Vom 17. Mai 1976

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 541), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 8. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 986), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Abs. 5 Nr. 6 Buchstabe b
 - a) wird in Doppelbuchstabe aa die Zahl „200“ durch die Zahl „100“ ersetzt,
 - b) wird in Doppelbuchstabe bb die Zahl „80“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
2. § 11 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 wird gestrichen.
3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Deutsche Bundespost und der Teilnehmer können die Teilnehmereinrichtungen nach der Übergabe (§ 11 Abs. 10) kündigen; die Kündigung muß schriftlich erklärt werden.“,
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Kündigung ist zum Schluß eines beliebigen Werktages zulässig; Sonnabende gelten nicht als Werktage. Die Kündigungserklärung muß spätestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird, der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen oder dem Teilnehmer zugehen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden für Teilnehmereinrichtungen, deren Kündigung vor Ablauf eines Monats seit der Übergabe an den Teilnehmer wirksam wird, die monatlichen Gebühren mindestens für einen vollen Monat erhoben. Werden private Teilnehmereinrichtungen erst nach der Außerbetriebsetzung gekündigt, so bleibt die Gebührenpflicht bis zu dem Tage, an dem die Kündigung wirksam wird, bestehen.“,
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.

4. In § 19
 - a) wird Absatz 1 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmer“ die Worte „vom folgenden Monat an“ eingefügt;
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„§ 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 gilt sinngemäß.“,
 - b) erhält Absatz 5 Satz 2 folgende Fassung:
„Die Formvorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und die Frist gemäß § 18 Abs. 2 gelten sinngemäß.“
5. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Ist bei Beendigung des Teilnehmerverhältnisses gemäß Absatz 3 die Mindestüberlassungsdauer noch nicht abgelaufen, so sind vom folgenden Monat an Restgebühren wie bei vorzeitiger Aufgabe zu entrichten; § 19 Abs. 4 wird angewendet.“
6. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
„für Verkleinerungsanträge gilt § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 sinngemäß.“,
 - b) in Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Worte „vom folgenden Monat an“ eingefügt.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach der Klammerangabe „(§ 19)“ die Worte „vom folgenden Monat an“ eingefügt,
 - b) in Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort „erlassen“ die Worte „vom folgenden Monat an“ eingefügt.
8. In § 32 Abs. 3 werden die Worte „§ 18 Abs. 4 Nr. 3“ durch die Worte „§ 18 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Fernmeldegebührenvorschriften

Die Fernmeldegebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 541), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur

Änderung der Fernmeldeordnung vom 8. April 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 986), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In den Vorbemerkungen wird Nummer 5 wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Andersfarbige“ durch die Worte „Farbe der“ ersetzt,
 - b) in Satz 1 werden die Worte „in der Regel“ und das Wort „(Regelfarbe)“ gestrichen,
 - c) Satz 2 wird gestrichen.
2. In Abschnitt 1.1.1. Monatliche Grundgebühren werden die Nummer 21 und in Abschnitt 1.2. Grundgebühren für Sprechapparate besonderer Art bei einfachen Hauptstellen die Nummer 4 sowie in Abschnitt 1.3.1. Grundgebühren die Nummer 8 aufgehoben.
3. In Abschnitt 2. Nebenstellenanlagen
 - a) wird Abschnitt 2.3.3. Andersfarbiger Abfrageapparat aufgehoben,
 - b) werden in Abschnitt 2.9.1. Gewöhnliche Sprechapparate für Nebenstellen die Nummer 2 und in Abschnitt 2.9.2. Sprechapparate besonderer Art die Nummer 7 sowie in Abschnitt 2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen die Nummer 9 aufgehoben,
 - c) erhält in Abschnitt 2.9.2. Sprechapparate besonderer Art in der Spalte „Gegenstand“ die Überschrift der Vorschrift zu Nummer 2, 4, 6 und 7 folgende Fassung:
„Zu Nr. 2, 4 und 6“.
4. Abschnitt 8.4. Besondere Leistungen wird wie folgt geändert:
 - a) Bei Nummer 1 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „Umschreibgebühr bei“ gestrichen,
 - b) Nummer 2 wird einschließlich der zugehörigen Vorschriften 1 bis 3 aufgehoben,
 - c) in der Spalte „Gegenstand“ erhält die Vorschrift zu Nummer 9 folgende Fassung:
„Die Gebühr wird je Hauptstelle gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 6 Satz 3, § 6 Abs. 1 Satz 3 sowie § 40 Abs. 4 Satz 2 der Fernmeldeordnung und je Funkrufanschluß (§ 9 a Abs. 1 Satz 2 der Fernmeldeordnung) erhoben. Bei mehreren Funkrufanschlüssen desselben Teilnehmers wird die Gebühr nur einmal erhoben.“

Artikel 3

Änderung der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung

In Anlage 21 zu Artikel 5 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 306), geändert durch Artikel 3 Nr. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 12. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird in Abschnitt 2. Zusatzeinrichtungen die Nummer 8 aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst

In Abschnitt 3.5. Besondere Leistungen der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften, Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 388), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst vom 11. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3032), wird Nummer 1 einschließlich der zugehörigen Vorschriften 1 und 2 aufgehoben.

Artikel 5

Vorübergehende Sonderregelungen

(1) Folgende einmalige Gebühren werden in 20 gleich hohen Raten erhoben, wenn nicht die Bezahlung in 10 gleich hohen Raten oder in einer Summe beantragt wird:

- a) die Anschließungsgebühr für erstmals angeschlossene oder ortsveränderte einfache Fernsprech-Regelhauptanschlüsse (ausgenommen Notrufanschlüsse),
- b) die Anschließungsgebühren für Zusatzeinrichtungen, die unmittelbar oder über andere Zusatzeinrichtungen mittelbar an die Hauptstellen der unter Buchstabe a bezeichneten Anschlüsse gleichzeitig bei deren Neuanschließung angebracht werden,
- c) die Übernahmegebühr gemäß Abschnitt 1.1.2 Nr. 5 der Fernmeldegebührenvorschriften, soweit es sich um die nicht eigenmächtige Übernahme einfacher Fernsprech-Regelhauptanschlüsse handelt.

Im Falle vorheriger Beendigung des Teilnehmerverhältnisses oder im Falle nicht fristgemäßer Zahlung einer der vorbezeichneten Raten gilt § 19 Abs. 2 der Fernmeldeordnung sinngemäß; § 20 Abs. 1 Satz 6 der Fernmeldeordnung wird nicht angewendet. Die Sonderregelungen des Absatzes 1 gelten nur für vorbezeichnete Einrichtungen, die dem Teilnehmer nach dem 29. Februar 1976 übergeben wurden oder noch übergeben werden (§ 11 Abs. 10 der Fernmeldeordnung), wenn der Antrag auf Neuanschließung oder Übernahme bis spätestens 31. Mai 1977 bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen vorliegt. Wurden dem Teilnehmer die Anschließungsgebühren oder die Übernahmegebühr in der Zeit vom 1. März 1976 bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in einem Betrag in Rechnung gestellt, so wird die Ratenzahlung nur auf Antrag zugestanden.

(2) In jeder der ersten drei aufeinanderfolgenden Fernmelderechnungen, die erstmals angeschlossene, ortsveränderte oder übernommene einfache Fernsprech-Regelhauptanschlüsse betreffen, wird der Geldwert von 50 Gebühreneinheiten gemäß Abschnitt 7.1 der Fernmeldegebührenvorschriften (11,50 DM) gutgeschrieben. Der vorletzte Satz des Absatzes 1 gilt auch für diese Sonderregelung.

Satz 1 gilt nicht für Anschlüsse, bei denen das Teilnehmerverhältnis schon vor Ablauf eines Monats seit der Übergabe an den Teilnehmer wieder erlischt. Entfallen die drei ersten Fernmelderechnungen alle oder zum Teil auf die Zeit vom 1. März 1976 bis zum Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung, so wird mit der Gutschrift des in Satz 1 bezeichneten Geldbetrages in der ersten Fernmelderechnung nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen.

Artikel 6

Übergangsvorschriften

(1) Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben a und b (Senkung der Mindesteinnahmesätze bei öffentlichen Sprechstellen mit Münzfernsprecher bei Privaten) wird auch auf die Mindesteinnahmen für Abrechnungszeiträume angewendet, die teilweise vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung liegen.

(2) Jedem Teilnehmer, dem für den Monat Mai 1976 ein monatlicher Gebührensatz für einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe in Rechnung gestellt wurde, wird in der ersten Fernmelderechnung nach Inkrafttreten dieser Verordnung für jeden dieser Sprechapparate ein Geldbetrag gutgeschrieben, der der dreifachen Monatsgebühr entspricht, die bis zum Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gegolten hat.

(3) Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b [Aufhebung der Umschreibgebühr bei Änderungen in der Person des Teilnehmers und bei Namensänderung (§ 14 der Fernmeldeordnung) sowie bei Änderungen des Wohn- oder Geschäftssitzes des Teilnehmers (§ 32 Abs. 4 der Fernmeldeordnung)] wird auch bei den Umschreibungen angewendet, bei denen die Umschreibgebühr nach dem 29. Februar 1976 in Rechnung gestellt wurde oder in Rechnung zu stellen war. Bereits gezahlte Umschreibgebühren nach Satz 1 werden auf Antrag erstattet.

(4) § 18 Abs. 2 der Fernmeldeordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 Buchstabe b gilt auch für Kündigungen, die bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erklärt wurden, aber erst nach diesem Zeitpunkt wirksam werden.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1976 in Kraft.

Bonn, den 17. Mai 1976

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Bundesgesetzblatt

Teil II

Nr. 27, ausgegeben am 19. Mai 1976

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 76	Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren	577
12. 4. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik und seiner Protokolle	583
12. 4. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	584
22. 4. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über Betreuungsgut für Seeleute	584
22. 4. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen	585
23. 4. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände	585
29. 4. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Weitergeltung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1968 in der Fassung der Verlängerung	586
7. 5. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr über die Haftung der Eisenbahn für Tötung und Verletzung von Reisenden, der Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und -Gepäckverkehr, des Zusatzprotokolls und der Protokolle I und II	586

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
4. 5. 76 Zweite Verordnung zur Änderung der Schlacht- vieh-Handelsklassen- und Notierungsverordnung 7843-1-2	89	12. 5. 76	13. 5. 76
5. 5. 76 Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes in den Bezirken der Arbeitsämter Augsburg, Balingen, Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Freiburg, Freising, Fulda, Gießen, Göppingen, Hagen, Heidelberg, Heilbronn, Herford, Kaiserslautern, Köln, Lörrach, Ludwigshafen, Münster, Paderborn, Passau, Pfarr- kirchen, Rheine, Stade, Stuttgart, Wesel und im Bezirk des Landesarbeitsamtes Berlin	91	14. 5. 76	1. 2. 76

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 26, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.